

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen) vom 28.11.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Allgemeines wird unter Abs. (1) angefügt:  
Nachfolgende öffentliche jeweils rechtlich selbständige dezentrale Einrichtungen werden betrieben:
  - dezentrale Anlagen Hansestadt Uelzen
  - dezentrale Anlagen Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
  - dezentrale Anlagen Samtgemeinde Suderburg
2. in § 2 Begriffsbestimmungen Abs. (4) werden die Wörter "der Stadt" durch "dem Abwasserzweckverband Uelzen" ersetzt
3. in § 6 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird unter Abs. (2) nach den Spiegelstrichen und unter dem Absatz "Bei bedarfsgerechter Entsorgung gelten nachfolgende Regelungen:" der Satz "Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen" ersatzlos gestrichen
4. in § 13 Gebührensatz wird unter dem ersten Spiegelstrich für das Gebiet der Hansestadt Uelzen der Gebührensatz von 14,30 Euro auf 30,20 Euro geändert
5. in § 13 Gebührensatz wird unter dem zweiten Spiegelstrich für das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg der Gebührensatz von 26,70 Euro auf 30,70 Euro geändert
6. in § 13 Gebührensatz wird die SG Bevensen-Ebstorf wie folgt aufgenommen "im Gebiet der SG Bevensen-Ebstorf
  - aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einschl. Transport 31,60 Euro
7. in § 15 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr nach Abs. (2) neu einfügen:  
(3) Die Gebührenbescheide im Einzugsgebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Samtgemeinde Suderburg werden durch den Abwasserzweckverband Uelzen erhoben und versandt.  
der vorh. Abs. (3) wird Abs. (4)

## Artikel II

### § 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Gleichzeitig treten die Bestimmungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Satzung über die Abwasserbeseitigung und dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft:

- § 1 Allgemeines Abs. (1) „3.“ wird gestrichen
  - § 1 Allgemeines Abs. (2) der zweite Halbsatz „oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).“ wird gestrichen
  - § 2 Begriffsbestimmungen Abs. (7) wird gestrichen
  - § 7 Entwässerungsantrag Abs. (3) wird gestrichen
  - III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage mit § 15-17 wird gestrichen
  - § 22 Haftung Abs. (7) wird gestrichen
  - § 24 Ordnungswidrigkeiten werden in Abs. (1) die Punkte 9. und 10. Gestrichen
- sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Uelzen, den 30.11.2023

*ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN*

(Siegel)

gez. Kahrs  
(Geschäftsführer)